

## **Tarifbestimmungen zum deutschlandweiten, zeitlich begrenzten Aktionsangebot „9-Euro-Ticket“**

gemäß VBB-Tarif, Teil C, „Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen“

### **1. Allgemeines zum 9-Euro-Ticket**

Die Bunderegierung hat im Rahmen des 2. Entlastungspaketes für gestiegene Energiekosten ein preislich attraktives persönliches Monatsticket zum Preis von 9 Euro je Kalendermonat für die Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs für den Zeitraum von drei Monaten beschlossen. Das 9-Euro-Ticket ist eine einmalige Sonderaktion und wird mit erheblichen Bundesmitteln finanziert. Die Bundesländer, Aufgabenträger, Verkehrsverbände und Verkehrsunternehmen sorgen gemeinsam für die Umsetzung dieses Mobilitätsangebots.

Die Aktion „9-Euro-Ticket“ hat eine Dauer von drei Kalendermonaten und beginnt am 1. Juni 2022. Sie endet mit Ablauf des 31. August 2022. Im Rahmen des Zeitraums ist das Ticket in der Stückzahl unbegrenzt verfügbar. Das Ticket kann von allen Personen erworben werden.

Das 9-Euro-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Das 9-Euro-Ticket in Papierform ist nur gültig, wenn der Vor- und Zuname des Reisenden eingetragen ist. Zur Identifikation ist bei Fahrausweiskontrollen ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. Beim Kauf des 9-Euro-Tickets als Handyticket gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Anlage 8.

Eine Rückgabe, Erstattung oder Stornierung des 9-Euro-Tickets ist in Abweichung von § 10 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bzw. § 9 der Eisenbahn-Verkehrsordnung ausgeschlossen, auch vor dem ersten Geltungstag und auch, wenn das Ticket nicht benutzt wurde. Das Ticket gilt als ermäßigtes Ticket im Sinne von § 9 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

### **2. Zeitliche Gültigkeit des 9-Euro-Tickets**

Das 9-Euro-Ticket gilt immer für einen Kalendermonat ganztags. Gleitende Zeiträume sind nicht vorgesehen. Der Kauf ist in diesem Zeitraum jederzeit möglich. Wenn das Ticket im laufenden Monat gekauft wird, gilt es bis zum Monatsende.

Die 9-Euro-Monatskarten können von allen Fahrgästen erworben und genutzt werden. Kinder unter 6 Jahren fahren im VBB kostenlos. Regelungen für Abonnent\*innen, Inhaber\*innen von Firmentickets, Semesterticketinhaber\*innen sowie Inhaber\*innen von Jahreskarten (Barzahlung) sind unter Punkt 6 zu finden. Weitere Ermäßigungen werden aufgrund des subventionierten Kaufpreises nicht gewährt. Auch BahnCard-Inhaber\*innen zahlen 9 Euro für das Aktionsticket.

Das 9-Euro-Ticket ist im Aktionszeitraum jeweils vom ersten Tag des Monats, 00:00 Uhr morgens, bis zum letzten Tag des Monats, 23:59 Uhr abends, gültig.

### **3. Räumliche Gültigkeit des 9-Euro-Tickets**

Das 9-Euro-Ticket gilt, auch wenn es bei anderen Verkehrsunternehmen bzw. Verbänden, die an der Aktion 9-Euro-Ticket teilnehmen, ausgegeben wird, im Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) für beliebig viele Fahrten mit allen Verkehrsmitteln der im VBB-Tarif Teil B, Nr. 1 angegebenen Verkehrsunternehmen. Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß VBB-Tarif Teil A. Tariflich vorgesehene Zuschläge müssen weiterhin entrichtet werden.

Zwischen den Verkehrsunternehmen ist vereinbart worden, dass mit dem 9-Euro-Ticket - unabhängig vom verkaufenden Verkehrsunternehmen - alle U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen, Linienbusse und z.T. Fähren in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit für beliebig viele Fahrten genutzt werden können. Es gilt außerdem im gesamten Schienenpersonennahverkehr (z.B. Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), S-Bahn) der Deutschen Bahn und anderer Eisenbahnunternehmen.

Ob und in welchem Umfang das Ticket außerhalb des VBB gilt, regeln die dortigen tarifverantwortlichen Unternehmen/Betreiber bzw. Verbünde. Sollten Fahrgäste das 9-Euro-Ticket außerhalb des VBB nutzen wollen, müssen sie sich vor Fahrtantritt über die geltenden Beförderungsbedingungen informieren. Sofern für die Nutzung einzelner Verkehrsangebote Tarif- oder Komfortzuschläge oder dergleichen entrichtet werden müssen, müssen sie auch von Inhaberinnen und Inhabern des 9-Euro-Tickets gezahlt werden.

Das Ticket gilt nicht im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z.B. IC, ICE, EC) oder anderer Fernverkehrsanbieter (z.B. FlixTrain). Ein Produktübergang gegen Aufpreis in Verkehrsmittel des Fernverkehrs (z.B. ICE, IC, EC) ist mit einem 9-Euro-Ticket nicht möglich. In Fernbussen (z.B. FlixBus, Eurolines) gilt das Ticket ebenfalls nicht. Inhaber und Inhaberinnen von VBB-Abonnements, VBB-Firmentickets, Semestertickets und VBB-Jahreskarten in Barzahlung können Fernverkehrsverbindungen im VBB-Gebiet, die bereits für den VBB-Tarif freigegeben sind, nutzen, sofern das VBB-Abonnement, das Semesterticket bzw. die VBB-Jahreskarte den entsprechenden räumlichen Gültigkeitsbereich beinhaltet.

Das 9-Euro-Ticket gilt nur in der 2. Wagenklasse. Die Nutzung von Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse nach Ziffer 23 des VBB-Tarifs, Teil D, ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Inhaberinnen und Inhaber von Übergangskarten für 1 Jahr für die 1. Wagenklasse ist die Kombination mit dem 9-Euro-Ticket im Aktionszeitraum möglich. Dies gilt auch für Fahrgäste mit bereits bestehendem VBB-Abonnement, siehe Punkt 6, und Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskarten in Barzahlung, jedoch nur innerhalb der räumlichen Gültigkeit des bestehenden Abonnement- bzw. Jahreskartenproduktes. Die Nutzung der Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse ist auf das VBB-Gebiet beschränkt.

Das 9-Euro-Ticket gilt nicht für Fahrten ab Verbundraumgrenze in die Republik Polen. Für die Fahrt in die Republik Polen ist ein Fahrausweis des regulären Tarifs ab der letzten Haltestelle/Bahnhof im VBB-Gebiet zu erwerben.

#### **4. Mitnahmeregelungen für das 9-Euro-Ticket**

Mit dem 9-Euro-Ticket können im VBB beliebig viele Kinder unter sechs Jahren, ein Kinderwagen und Gepäck kostenfrei mitgenommen werden. Weitere Personen, Hunde oder Fahrräder können auf diesem Ticket nicht kostenfrei mitgenommen werden. Für Abonnentinnen und Abonnenten und Inhaberinnen und Inhabern von Firmentickets, Semestertickets oder Jahreskarten (Barzahlung) gelten weiter die jeweiligen tariflichen Regelungen (vgl. Punkt 6).

Für die Fahrt im VBB mit dem Fahrrad wird ein zusätzlicher Fahrausweis Fahrrad gemäß VBB-Tarif, Anlage 4, Tabelle 3 benötigt. Für Fahrten mit dem Schienenpersonennahverkehr über das Gebiet des VBB hinaus ist eine Fahrradtageskarte Nahverkehr erforderlich. Ausnahmesweise ist mit der Fahrradkarte Nahverkehr in den Monaten Juni, Juli und August 2022 auch eine Fahrradmitnahme bei allen Verkehrsunternehmen im VBB-Gebiet möglich, die auch sonst eine Fahrradmitnahme ermöglichen. Für die tariflichen Regelungen zur Fahrradmitnahme bei Fahrten in anderen Nahverkehrsräumen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsverbünde und Unternehmen vor Ort.

Für die Mitnahme eines Hundes im VBB-Gebiet ist für jeden Hund ein Fahrausweis des Ermäßigungsstarifs zu lösen. In den Tarifteilbereichen Berlin AB besteht in den Verkehrsmitteln der BVG, der S-Bahn, der DB Regio, der ODEG und der NEB die Möglichkeit der kostenfreien Mitnahme eines Hundes. Für die tariflichen Regelungen zur Hundemitnahme bei Fahrten in anderen Nahverkehrsräumen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsverbünde und Unternehmen vor Ort.

#### **5. Erwerbsmöglichkeiten**

Das 9-Euro-Ticket ist an Fahrausweisautomaten, als Handyticket und direkt beim Fahrpersonal im Bus (jedoch nicht in Bussen der BVG) erhältlich. Im personenbedienten Verkauf kann das Ticket bei den Vorverkaufsstellen der Verkehrsunternehmen sowie in Kundenzentren und Agenturen erworben

werden. Der Erwerb ist auch im Zug möglich, wenn am Zustiegsbahnhof kein Fahrausweisautomat und keine geöffnete, personalbediente Verkaufsstelle vorhanden ist. Außerhalb von Berlin wird das 9-Euro-Ticket nicht auf allen Vertriebswegen der Verkehrsunternehmen angeboten.

## 6. Besondere Regelungen für weitere VBB-Angebote im Aktionszeitraum

### 6.1 Ausweitung des Geltungsbereiches und Absenkung des Fahrpreises bei bestehenden Tarifangeboten, Fortgeltung der Verträge

Im Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 gelten die in dieser Ziffer genannten nachfolgenden Bedingungen für alle Inhaberinnen und Inhaber der folgenden Fahrausweise:

- Abonnements VBB-Umweltkarten mit monatlicher und jährlicher Abbuchung
- Abonnements 8-/9-/10-Uhr-Karten mit monatlicher und jährlicher Abbuchung (siehe auch Nr. 6.2)
- VBB-Firmentickets mit monatlicher und jährlicher Abbuchung (mit Arbeitgeberzuschuss) (siehe auch Nr. 6.3)
- Firmentickets ohne Arbeitgeberzuschuss (Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022)
- VBB-Umweltkarte als Jahreskarte (siehe auch Nr. 6.4)
- Abonnements Ausbildung und Schüler (inklusive Schülerticket Potsdam) mit monatlicher und jährlicher Abbuchung gemäß VBB-Tarif, Anlage 4, Tabellen 1.2.1 und 1.2.2
- Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg
- Schülerticket Berlin AB (siehe auch Nr. 6.5)
- VBB-Abo Azubi mit monatlicher und jährlicher Abbuchung
- VBB-Abo 65plus mit monatlicher und jährlicher Abbuchung
- VBB-Abo 65vorOrt
- Semesterticket nach Teil C, Nr. 1.4 für Studierende an Hochschulen in Berlin und Brandenburg (siehe auch Nr. 6.6)

#### 6.1.1 Absenkung des Fahrpreises

Während der Aktion „9-Euro-Ticket“ wird der Fahrpreis für alle o.g. Angebote unabhängig von der Tarifstufe auf 9 Euro pro Monat abgesenkt, sofern der sonst nach dem Tarif fällige bzw. vereinbarte Fahrpreis 9 Euro übersteigt. Die Reduzierung des Fahrpreises auf 9 Euro für die Monate Juni, Juli und August 2022 und die damit verbundene Erstattung bzw. Verrechnung erfolgt für o.g. Fahrausweise automatisch. Das Verkehrsunternehmen kann hierzu die Monatsbeiträge der Abos ermäßigen oder auf das Konto, von dem die Beträge abgebucht werden, erstatten oder eine Verrechnung mit weiteren fälligen Beträgen vornehmen. Das erfolgt automatisch, ein Antrag ist nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Inhaberinnen und Inhaber der Jahreskarte, hierfür gilt Ziffer 6.4.

Die Anrechnung erfolgt nach den abrechnungstechnischen Möglichkeiten des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

#### 6.1.2 Ausweitung des Gültigkeitsbereiches

Unabhängig von der auf dem Fahrausweis aufgedruckten bzw. auf der VBB-fahrCard gespeicherten Tarifstufe gelten alle o.g. Fahrausweise im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) für beliebig viele Fahrten mit allen Verkehrsmitteln der im Teil B, Nr. 1 angegebenen Verkehrsunternehmen. Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß Teil A. Tariflich vorgesehene Zuschläge müssen weiterhin entrichtet werden.

Mit den Verkehrsunternehmen außerhalb des VBB-Gebietes ist vereinbart worden, dass Fahrgäste mit einem der o.g. Fahrausweise, wenn sie von einem im VBB zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden, ihren Fahrausweis im Aktionszeitraum deutschlandweit im Nahverkehr nutzen können. Die VBB-fahrCard bzw. die Wertabschnitte der Jahreskarte und die Semestertickets gelten als Fahrtberechtigung und werden deutschlandweit anerkannt.

Mitnahmeregelungen und eine Übertragbarkeit des Tickets ist ausgeschlossen. Für die Einzelheiten zur Gültigkeit außerhalb des VBB-Gebietes geltenden die Bedingungen der Verkehrsunternehmen vor Ort. Sofern für die Nutzung einzelner Verkehrsangebote Tarif- oder Komfortzuschläge oder dergleichen entrichtet werden müssen, müssen sie auch von Inhaberinnen und Inhaber der o.g. VBB-Fahrausweise gezahlt werden.

Bei der Ausweitung der Gültigkeit auf das gesamte VBB-Gebiet bzw. auf die bundesweite Anerkennung des Fahrausweises handelt es sich um eine persönliche Regelung für die Ticketinhaberin oder den Ticketinhaber. Sofern der Fahrausweis nach den tariflichen Regelungen eine Übertragbarkeit oder Mitnahme gestattet, gelten diese nur innerhalb des ursprünglich vertraglich vereinbarten räumlichen Geltungsbereichs des Fahrausweises. Auch innerhalb des VBB gelten die Mitnahmeregelungen nur in dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Geltungsbereich bzw. den angegebenen Flächenzonen. Eine Ausweitung der Mitnahmeregelungen auf das ganze VBB-Gebiet oder das Bundesgebiet erfolgt nicht.

### 6.1.3 Beibehalten der Laufzeit und Weitergeltung der Verträge

Die Abonnementverträge und die Verträge mit den Verkehrsunternehmen zum Semesterticket oder Firmenticket bleiben unter Berücksichtigung der o.g. Preisabsenkung auf 9 Euro im Monat und den weiteren Regelungen der Nummer 6 dieser Tarifbedingungen unberührt und laufen weiter. Die Vertragslaufzeiten ändern sich durch die Aktion „9-Euro-Ticket“ nicht. Es gelten die tariflichen Bestimmungen des VBB-Tarifs, Anlage 5 „Bedingungen für Abonnements“ bzw. Anlage 6 „Bedingungen für Jahreskarten“.

### 6.2 Besondere Regelungen für 8-/9-/10-Uhr-Tickets

8-/ 9-/ und 10-Uhr-Karten, sofern im Abonnement bzw. als Jahreskarte ausgegeben, gelten im Aktionszeitraum ganztags. Die Sperrzeiten vor 8/9/10 Uhr entfallen.

### 6.3 Besondere Regelungen für VBB-Firmentickets

Abweichend von den übrigen Regelungen des VBB-Tarifes (Teil C Nr. 1.3 und den Regelungen in Anhang III) gilt für den Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022, dass der Preis für als Firmenticket ausgegebene VBB-Umweltkarten einheitlich 9 Euro beträgt, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber einen Zuschuss gewährt. Weitere Rabatte werden nicht gewährt.

### 6.4 Besondere Regelungen für Jahreskarten

Die unter Ziffer 6.1 genannten Bedingungen gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskarten. Für die Absenkung des Fahrpreises gilt folgendes: Gültige Wertabschnitte für die Monate Juni, Juli, August 2022 werden ab 01.09.2022 durch das ausgebende Verkehrsunternehmen bei Vorlage der Wertabschnitte und eines Erstattungsantrages erstattet. Dabei wird für jeden Abschnitt, der für die vorgenannten Monate vorgelegt wird, ein Zwölftel des Kaufpreises der Jahreskarte, abzüglich eines Betrages von 9 Euro, erstattet. Die Erstattung erfolgt kostenfrei für den Fahrgast.

Die Wertabschnitte der Monate Juni, Juli und August 2022 gelten außerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches der Jahreskarte nicht am letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats und nicht am ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats.

### 6.5 Besondere Regelung für das Schülerticket Berlin AB

Für Inhaberinnen und Inhaber des Berliner Schülertickets AB erfolgt keine Erstattung an die Inhaberin bzw. den Inhaber, da aufgrund des Zuschusses des Landes Berlin kein eigener Kostenbeitrag für den Fahrausweis geleistet wird.

## 6.6 Besondere Regelungen für Semestertickets und das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin

Der Preis für das Semesterticket ermäßigt sich für das Sommersemester 2022 für jeden vollen Monat, in dem das Ticket im Zeitraum 01.06.2022 bis 31.08.2022 gilt, um die Differenz zwischen einem Sechstel des Preises, der tariflich oder vertraglich festgelegt ist und einem Betrag von 9 Euro.

Die Erstattung des Differenzbetrages der Semestertickets erfolgt an die Studierendenschaften bzw. Hochschulen, die Vertragspartner sind. Rückerstattungen von Semestertickets für den Aktionszeitraum regeln die jeweiligen Studierendenschaften und Hochschulverwaltungen.

Die Kosten für das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin für den Aktionszeitraum werden automatisch und ohne Antrag in voller Höhe erstattet.

## 6.7 Regelungen für Startkarten nach Anlage 5

Im Aktionszeitraum werden keine Startkarten ausgegeben. Fahrgäste, die ein Abonnement abschließen und ab sofort den ÖPNV nutzen wollen, können ein 9-Euro-Ticket für den laufenden Monat erwerben.

## 7. Umtausch und Erstattung von VBB-Fahrausweisen

Für Fahrausweise, die im Vorverkauf erworben wurden und im Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 gültig sind, und nun aufgrund der Aktion 9-Euro-Ticket zurückgegeben werden sollen, gilt Folgendes:

Es gelten die tariflichen Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil A § 10.

Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum werden nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet. Teilweise genutzte Fahrausweise sind vom Umtausch und Erstattung ausgeschlossen. Ansprüche können beim ausgebenden bzw. vertragshaltenden Verkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

Entwertungsbedürftige Tickets ohne konkreten Gültigkeitszeitraum können nicht umgetauscht werden, sie können jedoch nach dem Aktionszeitraum weiter genutzt werden.

Die Wertabschnitte der Jahreskarte können nach Ablauf ihrer Gültigkeit beim ausgebenden Verkehrsunternehmen der Jahreskarte eingereicht werden. Wird ein Erstattungsantrag gestellt, erfolgt nachträglich gegen Abgabe der Wertabschnitte eine Rückzahlung.

Rückerstattungen von Semestertickets für den Aktionszeitraum regeln die jeweiligen Studierendenschaften und Hochschulverwaltungen und erfolgen automatisch. Die Rückerstattung für VBB-Firmentickets erfolgt ebenfalls automatisch.

## 8. Fahrgastrechte

Es gelten die Fahrgastrechte nach § 8 EVO, nach der Verordnung (EG) 1371/2007 und die tariflichen Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil A § 14. Bei Fahrten, die außerhalb des VBB stattfinden oder bei Fahrten, die über das Gebiet des VBB hinaus gehen, gelten für Verspätungsentschädigungen gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 die Entschädigungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gem. den Tarifbestimmungen des Deutschlandtarifs, Teil C Nr. 8.1.

Für das 9-Euro-Ticket wird auch, wenn Fahrgästen wiederholt Verspätungen oder Zugausfälle widerfahren, keine Entschädigung ausgezahlt. Es handelt sich um einen Zeitfahrausweis, bei welchem die Erstattung auf 25% des Fahrkartenpreises begrenzt ist. Die Verordnung (EG) 1371/2007 bestimmt, dass Beträge unter 4 Euro nicht ausgezahlt werden. Weil auch beim Erreichen des Höchstbetrages für

die Erstattung der Betrag von 4 Euro nicht erreicht wird, erfolgt bei Zugverspätungen und Zugausfällen keine Erstattung.

**9. Regelungen für Fahrgäste, die das 9-Euro-Ticket bei einem Unternehmen erworben haben, das nicht mit den Unternehmen im VBB zusammenwirkt**

Gültige Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen, die im Rahmen der Aktion „9-Euro-Ticket“ nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes Fahrausweise ausgeben, jedoch nicht mit den Unternehmen im VBB durch die gemeinsame Anwendung eines Tarifes zusammenwirken, werden im VBB anerkannt. Es gelten diese Tarifbestimmungen zum deutschlandweiten, zeitlich begrenzten Aktionsangebot „9-Euro-Ticket“, insbesondere auch bezüglich des Geltungsbereiches und -zeitraumes und der Zahlung von tariflich vorgesehenen Zuschlägen.

Für Fahrgäste, die bei vorgenannten Unternehmen einen anderen Fahrausweis erworben haben, dessen gesamte Gültigkeitsdauer mehr als 35 Tage beträgt und der im Zeitraum 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 zumindest teilweise gültig ist, gilt, dass diese Fahrausweise entsprechend der Ziffern 2, 4, 7 und 8 dieser Tarifbestimmungen zum deutschlandweiten, zeitlich begrenzten Aktionsangebot „9-Euro-Ticket“ im VBB im Rahmen ihrer zeitlichen Gültigkeit als persönlicher Fahrausweis anerkannt werden.

In beiden Fällen gelten die Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifes, Teil A.